

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2020/9/22 WIV89/2020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.2020

Index

L0350 Gemeindewahl, Bürgermeisterwahl

Norm

B-VG Art141 Abs1 lita

B-VG Art141 Abs1 liti

B-VG Art141 Abs1 litj

Wr GemeindewahlO §36

ZPO §86a Abs1, §86a Abs2

VfGG §7 Abs2, §67 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung einer Wahlanfechtung der Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2020; Wahlanfechtung vor Beendigung des Wahlverfahrens unzulässig; keine direkte Anfechtung der Nichteintragung in das Wählerverzeichnis vor dem VfGH wegen Vorhandenseins eines Rechtszugs an das Verwaltungsgericht

Rechtssatz

Eine Wahlanfechtung gemäß Art141 Abs1 lita B-VG iVm§68 Abs1 VfGG kann sich nur gegen ein bereits abgeschlossenes Wahlverfahren richten. Unter "Beendigung des Wahlverfahrens" iSd §68 Abs1 VfGG, der den Beginn der Anfechtungsfrist festsetzt, muss jener Zeitpunkt verstanden werden, in dem der letzte in Betracht kommende Akt des Wahlverfahrens vollzogen ist. Da sich die vorliegende Anfechtung im Lichte dieser Rechtsprechung gegen eine künftige Wahl richtet, steht ihrer Behandlung ein Prozesshindernis entgegen.

Den Auftrag des §67 Abs1 VfGG, die Wahlanfechtung zu begründen, erfüllt eine wahlanfechtende Partei nur dann, wenn sie einen Wahlanfechtungsgrund konkretisiert und glaubhaft macht; das unklare, verworrene und teils unleserliche Vorbringen erfüllt diese Anforderungen nicht.

Gemäß Art141 Abs1 liti B-VG erkennt der VfGH über die Aufnahme von Personen in Wählerevidenzen und die Streichung von Personen aus Wählerevidenzen, sofern nicht nach Art141 Abs1 litj B-VG ein Rechtszug zu einem Verwaltungsgericht eröffnet wird. Gemäß §36 Wiener Gemeindewahlordnung 1996 (GWO 1996) ist jedoch ein solcher Rechtszug - gegen Entscheidungen der Bezirkswahlbehörde über Berichtigungsanträge gegen das Wählerverzeichnis - an das Verwaltungsgericht Wien eingerichtet. Eine direkte Anfechtung der Nichteintragung in das Wählerverzeichnis vor dem VfGH ohne Ausschöpfung des Instanzenzuges ist daher nicht zulässig.

Entscheidungstexte

- WIV89/2020
Entscheidungstext VfGH Beschluss 22.09.2020 WIV89/2020

Schlagworte

VfGH / Wahlanfechtung, Bezirksvertretungen, VfGH / Legitimation, Wahlen, VfGH / Zuständigkeit, Verwaltungsgericht, Gemeinderat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:WIV89.2020

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2020

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at